

# **Verordnung des Marktes Peiting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

Vom 19. November 2025

Auf Grund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt der Markt Peiting folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Peiting zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Peiting vorgeführt werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht-, Telefon- oder anderen Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Keine Anschläge im Sinne von Abs. 1 sind Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) umfasst werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Miethaltern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Institutionen ausgehängt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Aktionsbündnisse und zugelassene Wählergemeinschaften bis zu 6 Wochen und 1 Tag vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung Berechtigten gestatten. <sup>2</sup>Die Anschläge nebst ihren Befestigungsmaterialien sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder Abstimmungstag wieder zu entfernen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelungen über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Peiting (Sondernutzungssatzung – SNS) bleiben unberührt. <sup>2</sup>Gleches gilt für die Regelungen insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB).

(4) Der Markt Peiting kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bildwerferdarstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen vor der dort genannten Frist anbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nebst ihren Befestigungsmaterialien nicht innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder Abstimmungstag entfernt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Peiting, den 19. November 2025

MARKT PEITING

  
Peter Ostenrieder  
Erster Bürgermeister



## Anlage zur Plakatierungsverordnung des Marktes Peiting

Gemeindliche Anschlagtafeln:

- Münchener Straße (an der Schloßberghalle auf Höhe Einmündung Müllerstraße)
- Alfons-Peter-Straße (am Eisstadion)
- Bahnhofstraße (am Bahnhof Ost)
- Kapellenstraße (Bischof-von-Ketteler-Weg)
- Ludwigstraße / Ecke Azamstraße (Nähe Pausenhof Joseph-Friedrich-Lentner-Grundschule)
- Bachfeldstraße (Nähe Einmündung Füssener Straße)
- Hauptplatz (Nähe Pfarrkirche St. Michael)
- Bergwerkstraße (Anwesen Bergwerkstraße 6)
- Müllerstraße (Anwesen Müllerstraße 1)

Peiting, den 19. November 2025

MARKT PEITING  
  
Peter Ostenrieder  
Erster Bürgermeister

